



Einladung

Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 16. Juni 2025, 19:00 Uhr
Mehrzweckhalle, Kilchmattstrasse 2

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2024
2. Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde
inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
3. Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:
Der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten
4. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde Niederdorf und der Elektra Baselland (EBL)
5. Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf
6. Kredit über 350'000 Franken für Sanierung Teilstück Burghaldenweg inkl. Bachdurchlass Mettlenbächli
7. Gründung Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgertal plus – Genehmigung der Statuten
8. Verkauf Teil der Stammparzelle Nr. 972 (GB Niederdorf), Im Wiedenacker 1
9. Revision Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule bei der Frenkentäler
10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Niederdorf, im Mai 2025

Gemeinderat Niederdorf

Dieses Mitteilungsblatt kann ab 28. Mai 2025 auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindegewebseite www.niederdorf.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 1**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2024**

Auszug aus dem Protokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 wird einstimmig genehmigt.

2. Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2029

Der Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2029 der Einwohnergemeinde Niederdorf wird zur Kenntnis genommen.

3. Budget 2025 der Einwohnergemeinde**inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Niederdorf mit einem Aufwandüberschuss von 398'630 Franken wird mit grosser Mehrheit bei einer Enthaltung genehmigt.

4. Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:**Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bennwilerstrasse und allen Gemeindestrassen in Niederdorf auf Tempo 30 km/h - Erheblicherklärung**

Der selbständige Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes «Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bennwilerstrasse und allen Gemeindestrassen in Niederdorf auf Tempo 30 km/h» ist mit 73 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen als erheblich erklärt worden.

5. Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:**Der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten - Erheblicherklärung**

Der selbständige Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes «der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten» ist mit 38 Ja-Stimmen zu 37 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen als erheblich erklärt worden.

6. Totalrevision Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrolle wird mit 73 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen genehmigt.

Das detaillierte Protokoll ist ab 28. Mai 2025 bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2**Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde****inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Die Jahresrechnung 2024 schliesst bei einem Aufwand von CHF 9'063'804.65 und einem Ertrag von CHF 8'079'933.95 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 983'870.70 ab. Gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 494'365.00 bedeutet dies eine Verschlechterung um satte CHF 489'505.70.

Die massgebenden Faktoren für dieses sehr schlechte Ergebnis sind in den Rubriken «Allgemeine Verwaltung», «Gesundheit» sowie «Finanzen und Steuern» zu finden.

In der Rubrik «Allgemeine Verwaltung» haben die verschiedenen Einsprachen und Beschwerden gegen die beiden Grossprojekte «Neubau Sunneweg / Teilstück Stolltenstrasse» sowie «Neuanlage Hofacher» sehr hohe Advokatur- und Ingenieurkosten verursacht. Zudem sind höhere Kosten für Finanzfachfragen und für den Jahresabschluss infolge des Stellenwechsels im Bereich Finanzen entstanden.

Bei der «Gesundheit» sind zwei Faktoren massgebend. Die Pflegefinanzierungskosten sind infolge höherer Fallzahlen und Taxen nochmals massiv angestiegen. Die Kosten der Spitex Waldenburgertal konnten innerhalb Budget abgeschlossen werden. Dagegen sind die Aufwendungen im Bereich der pflegenden Angehörigen durch private Spitexanbieter angestiegen.

Die grössten Abweichungen sind beim Finanzausgleich und bei den Steuern zu verzeichnen. Der Finanzausgleich fällt um 300'000 Franken und die Steuereinnahmen um insgesamt 145'000 Franken tiefer aus als budgetiert.

Der Horizontale Finanzausgleich ist wie in den Vorjahren nach den Vorgaben des Kantons berechnet worden. Leider musste nach Erhalt der definitiven Verfügung festgestellt werden, dass diese Einnahmen zu optimistisch berechnet worden sind. Da solche Abweichungen bereits in den letzten Jahren aufgetreten sind, ist eine entsprechende Analyse durchgeführt worden, um die Genauigkeit bei der Budgetierung des Finanzausgleichs zu verbessern.

Bei den Steuern fällt auf, dass die Steuereinnahmen des laufenden Jahres über Budget abgeschlossen werden konnten, die Steuereinnahmen aus den Vorjahren jedoch wiederum massiv nach unten korrigiert werden mussten. Im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2025 wurde deshalb eine entsprechende Analyse der tatsächlichen Steuereinnahmen der Vorjahre durchgeführt. Diese zeigt auf, dass die Annahmen bei der Steuerabgrenzung in den letzten Jahren jeweils zu optimistisch waren. Entsprechend wurden die Steuern für das Jahr 2025 vorsichtiger abgegrenzt.

Seit ein paar Jahren besteht die Möglichkeit, eine finanzpolitische Reserve zu bilden. Dieses Instrument erleichtert die finanzpolitische Steuerung, indem in guten Zeiten eine finanzielle Reserve gebildet werden kann, von welcher in schlechten Zeiten profitiert werden kann. Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve verschlechtert das Ergebnis und eine Entnahme verbessert es entsprechend.

Der Gemeinderat hätte das Ergebnis der Rechnung 2024 mit einer Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve verbessern können. Er macht davon jedoch keinen Gebrauch. Er zeigt damit die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde ungeschönt auf. Dieses Ergebnis wird einen direkten Einfluss auf den kommenden Budgetprozess haben, indem alle Ausgaben und Einnahmen kritisch hinterfragt und geprüft werden.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Herkunft der Einnahmen und deren Verwendung für die öffentlichen Aufgaben inkl. prozentualer Verteilung in der Jahresrechnung 2024 auf (inkl. den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall):

Woher stammt das Geld (wichtigste Finanzquellen):

was	Betrag in CHF	%-Anteil
Fiskalertrag	3,5 Mio.	43
Steuern NP + JP, Quellensteuer		
Transferertrag	2,8 Mio.	35
Beiträge Bund, Kanton und Zweckverbände		
Finanz- und Lastenausgleich		
Entgelte	1,1 Mio.	14
Gebühren, Verkäufe, Rückerstattungen		
Finanzertrag	0,2 Mio.	2
u. a. Verkäufe Baurechtsparzellen		
Diverses	0,5 Mio.	6
Total	8,1 Mio.	100

Wohin fliesst das Geld:

was	Betrag in CHF	%-Anteil
Bildung	3,2 Mio.	35
Schulrat, Schulleitung, Kindergarten, Primarschule, Musikschule, Schulliegenschaften		
Gesundheit	1,2 Mio.	13
Pflegefinanzierung, Spitex		
Soziale Sicherheit	1,1 Mio.	12
EL, Leistungen im Alter, Sozialhilfe, Asylwesen		
Allgemeine Verwaltung	1,0 Mio.	11
EGV, Gemeinderat, Behörden, Verwaltung		
Umwelt und Raumplanung	0,8 Mio.	9
Wasser, Abwasser, Abfall, Friedhof, Raumplanung		
Verkehr	0,6 Mio.	7
Gemeindestrassen, Werkhof, öffentlicher Verkehr		
Diverses	1,2 Mio.	13
Total	9,1 Mio.	100

Per 1. Januar 2025 weist die Gemeinde einen Bilanzüberschuss von 6.7 Mio. Franken (ohne die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung) und eine finanzpolitische Reserve von 1.7 Mio. Franken aus. Das Eigenkapital (ohne Spezialfinanzierungen) beträgt somit 8.4 Mio. Franken. Dem gegenüber belaufen sich die langfristigen Verbindlichkeiten auf 6.5 Mio. Franken.

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

➤ Wasserversorgung	Gewinn	CHF	36'066.03
➤ Abwasserbeseitigung	Gewinn	CHF	66'898.94
➤ Abfallbeseitigung	Verlust	CHF	10'107.10

Nachstehend die folgenden Auszüge:

- Ergebnisübersicht mit Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz
- Zusammenzug Bilanz
- Ergebnis Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- Ergebnis Erfolgsrechnung nach Funktionen
- Ergebnis Investitionsrechnung nach Artengliederung
- Ergebnis Investitionsrechnung nach Funktionen
- Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Ergebnisübersicht		Gemeinde Niederdorf Buchungsperiode 2024				
		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG		9'063'804.65	8'079'933.95	8'692'675	8'198'310	8'672'916.34 8'316'798.52
+ Betriebliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		1'050'212.80		567'415	725'596.06
+ Ergebnis aus Finanzierung:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	66'342.10		73'050		257'802.24
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		983'870.70		494'365	467'793.82
+ Ausserordentliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss					111'676.00
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		983'870.70		494'365	356'117.82
INVESTITIONSRECHNUNG		897'684.74	210'702.22	8'454'500		981'037.58 7'060.00
Zunahme der Nettoinvestitionen Abnahme der Nettoinvestitionen			686'982.52		8'454'500	973'977.58
BILANZ		21'743'888.02	21'743'888.02			22'186'808.99 22'186'808.99
Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag			6'728'601.76			7'712'472.46

Zusammenzug der Bilanz		Gemeinde Niederdorf Buchungsperiode 2024			
		Bestand per 1.1.2024	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2024
1	AKTIVEN	22'186'808.99	26'825'678.93	27'268'599.90	21'743'888.02
10	FINANZVERMÖGEN	15'756'258.32	25'872'097.04	26'681'897.38	14'946'457.98
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	6'430'550.67	953'581.89	586'702.52	6'797'430.04
	Allgemeiner Haushalt	5'246'796.64	306'638.72	444'184.47	5'109'250.89
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1'181'252.03	562'264.02	84'169.85	1'659'346.20
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'502.00	58'981.10	58'348.20	3'134.90
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung		25'698.05		25'698.05
2	PASSIVEN	22'186'808.99	14'286'502.91	14'729'423.88	21'743'888.02
20	FREMDKAPITAL	9'579'244.14	13'172'686.34	12'724'594.48	10'027'336.00
29	EIGENKAPITAL	12'607'564.85	1'113'816.57	2'004'829.40	11'716'552.02
	Allgemeiner Haushalt	9'453'590.76	1'005'169.30	1'989'040.00	8'469'720.06
	> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	7'712'472.46	1'005'169.30	1'989'040.00	6'728'601.76
	> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag				
	> Vorfinanzierungen				
	> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen				
	> Finanzpolitische Reserve	1'741'118.30			1'741'118.30
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	170'331.73	41'748.33	5'682.30	206'397.76
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'841'261.98	66'898.94		2'908'160.92
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	142'380.38		10'107.10	132'273.28

Erfolgsrechnung				Gemeinde Niederdorf Buchungsperiode 2024			
Einwohnergemeinde Artengliederung		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde		9'063'804.65	9'063'804.65	8'692'675	8'198'310 494'365	8'672'916.34	8'672'916.34
3	Aufwand	9'063'804.65		8'692'675		8'672'916.34	
30	Personalaufwand	3'294'704.36		3'157'125		3'175'679.86	
31	Sach- übriger Betriebsaufwand	1'783'087.98		1'797'100		1'782'094.59	
33	Abschr. Verwaltungsvermögen	367'378.60		364'400		371'370.40	
34	Finanzaufwand	121'877.85		109'700		95'659.56	
35	Einlagen Fonds/Spezialfinanz- ierungen	102'964.97		2'950		50'991.72	
36	Transferaufwand	2'982'863.00		2'850'300		2'827'632.52	
39	Interne Verrechnungen	410'927.89		411'100		369'487.69	
4	Ertrag		8'079'933.95		8'198'310		8'316'798.52
40	Fiskalertrag		3'479'935.01		3'566'000		3'571'505.95
41	Regalien und Konzessionen		13'022.00		7'750		9'804.00
42	Entgelte		1'086'170.19		835'350		1'042'879.43
43	Verschiedene Erträge		52'811.30				
44	Finanzertrag		188'219.95		182'750		353'461.80
45	Entnahmen Fonds-/Spezial- finanzierungen		13'069.60		77'210		71'616.85
46	Transferertrag		2'835'778.01		3'118'150		2'786'366.80
48	Ausserordentlicher Ertrag						111'676.00
49	Interne Verrechnungen		410'927.89		411'100		369'487.69
9	Abschluss		983'870.70				356'117.82
90	Abschluss		983'870.70				356'117.82

Erfolgsrechnung					Gemeinde Niederdorf Buchungsperiode 2024		
Einwohnergemeinde		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Einwohnergemeinde	9'063'804.65	8'079'933.95 983'870.70	8'692'675	8'198'310 494'365	8'672'916.34	8'316'798.52 356'117.82
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'020'213.22	129'311.79 890'901.43	892'965	110'050 782'915	890'147.54	133'071.26 757'076.28
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	557'807.03	143'481.25 414'325.78	508'450	128'850 379'600	463'970.45	152'618.55 311'351.90
2	BILDUNG	3'199'470.52	400'491.35 2'798'979.17	3'103'770	242'350 2'861'420	3'030'941.24	328'947.40 2'701'993.84
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	85'070.45	90.00 84'980.45	99'900	0 99'900	81'820.50	135.00 81'685.50
4	GESUNDHEIT	1'231'673.45	154'351.45 1'077'322.00	1'045'800	161'150 884'650	1'164'843.45	149'884.50 1'014'958.95
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'179'951.63	222'604.85 957'346.78	1'218'550	188'000 1'030'550	1'144'701.72	277'424.80 867'276.92
6	VERKEHR	656'593.42	89'526.82 567'066.60	655'250	113'200 542'050	594'466.66	116'604.55 477'862.11
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	831'892.04	740'326.34 91'565.70	915'730	751'810 163'920	809'722.83	734'590.48 75'132.35
8	VOLKSWIRTSCHAFT	19'172.75	13'509.85 5'662.90	23'310	8'100 15'210	31'255.15	20'037.00 11'218.15
9	FINANZEN UND STEUERN	281'960.14 5'904'280.11	6'186'240.25	228'950 6'265'850	6'494'800	461'046.80 5'942'438.18	6'403'484.98

Investitionsrechnung					Gemeinde Niederdorf Buchungsperiode 2024	
Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Investitionsausgaben	1'108'386.96		8'454'500		988'097.58	
		1'108'386.96		8'454'500		988'097.58
50 Sachanlagen	862'898.09		8'402'100		951'404.23	
52 Immaterielle Anlagen	672.15				29'633.35	
56 Eigene Investitionsbeiträge	34'114.50		52'400			
59 Abschluss Investitionsrechnung	210'702.22				7'060.00	
6 Investitionseinnahmen		1'108'386.96				988'097.58
63 Investitionsbeiträge eigene Rechnung		210'702.22				7'060.00
69 Abschluss Investitionsrechnung		897'684.74				981'037.58

Investitionsrechnung					Gemeinde Niederdorf Buchungsperiode 2024	
	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1 Öffentliche Sicherheit	34'114.50		33'900			
Nettoaufwand		34'114.50		33'900		
2 Bildung	111'593.60		142'000		66'248.30	
Nettoaufwand		111'593.60		142'000		66'248.30
6 Verkehr	160'257.52	92'416.57	3'314'100		496'000.03	
Nettoaufwand		67'840.95		3'314'100		496'000.03
7 Umwelt und Raumplanung	591'719.12	118'285.65	4'964'500		418'789.25	7'060.00
Nettoaufwand		473'433.47		4'964'500		411'729.25
Total	897'684.74	210'702.22	8'454'500		981'037.58	7'060.00
Zunahme der Nettoinvestitionen		686'982.52		8'454'500		973'977.58



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

BERICHT DER GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION NIEDERDORF AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 16. JUNI 2025

Allgemeine Prüfungen

In unserer Doppelfunktion als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Niederdorf haben wir vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 insbesondere die folgenden Geschäfte geprüft:

- Prüfung der vorliegenden Jahresrechnung 2024 und Besprechung der Resultate mit der Verwaltung und einer Delegation des Gemeinderates
- Detaillierte Prüfung des Budgets 2025 (mit separater Berichterstattung an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2024)
- Einsichtnahme in die Gemeinderatsprotokolle
- Prüfung von Dokumenten und der Rechnung der Versorgungsregion Waldenburgertal plus
- Allgemeine Geschäftsprüfungen und Besprechungen mit dem Gemeinderat zu aktuellen Themen

Über die Ergebnisse unserer Prüfungen wurde der Gemeinderat laufend informiert. Diskussionspunkte wurden mit der Verwaltung oder dem Gemeinderat besprochen.

Rechnungsabschluss Einwohnergemeinde 2024

Als gesetzliche Kontrollstelle haben wir die Rechnung der Einwohnergemeinde Niederdorf für das Geschäftsjahr 2024 mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung geprüft und halten folgendes fest:

- Für die Erstellung der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich.
- Unsere Prüfung erfolgte nach branchenüblichen Standards (HRM2), wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden.
- Wir prüften die Posten der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die wesentlichen Bewertungsentscheidungen sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Niederdorf schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 983'871** ab. Budgetiert war ein Fehlbetrag von CHF 494'365. Dieser auch zu den Vorjahren nochmals massiv höhere Ausgabenüberschuss hat inzwischen ein dramatisches Niveau erreicht.

Bei der **Detailanalyse des Jahresabschlusses 2024** sind uns folgende Punkte speziell aufgefallen, die wir nachstehend kurz kommentieren:



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- Bei der **Allgemeinen Verwaltung** resultierten ungeplante **Mehrkosten** durch die Inanspruchnahme einer externen Unterstützung im Bereich Finanzen (Unterstützung bei Fachfragen und beim Jahresabschluss + CHF 60'000). Ebenfalls ungeplant schlugen die **Mehrausgaben** für juristische Beratungen und Ingenieurkosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Einsprachen gegen laufende Bauprojekte zu Buche (+ CHF 93'000).
- Bei der **Gesundheit** stiegen die stationären **Pflegefinanzierungskosten** nochmals markant an; dies infolge steigender Fallzahlen (Mengeneffekt), aber auch aufgrund deutlich angestiegener Pflögetaxen (Preiseffekt). Die Kosten für Pflegeheime nahmen insgesamt von CHF 615'000 auf CHF 777'000 zu (+ CHF 162'000 oder + 26.3 %)! In der ambulanten Pflege fällt der Kostenverlauf bei der Spitex Waldenburgerthal moderat aus. Hier macht sich jedoch der schweizweit feststellbare Anstieg im Bereich der pflegenden Angehörigen auch bei uns bemerkbar. Hier haben sich die entsprechenden Beiträge an private Spitexanbieter von bescheidenem Niveau ausgehend innert kürzester Zeit vervielfacht. Hier drohen zudem weitere massive Mengenausweitungen.
- Im Bereich der **Sozialhilfe** haben die Ausgaben für die Unterstützung von Privaten und im Asylbereich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um + CHF 180'000 zugenommen. Die Gründe dieses Anstieges sind vielfältig. Stossend ist aber die völlig unzureichende Transparenz im Bereich der Abrechnung dieser Leistungen durch die von der Gemeinde beauftragte Firma. Wir haben diesen Zustand schon vor zwei Jahren kritisiert und sind der Ansicht, dass hier ein dringender Handlungsbedarf besteht. Die GRPK erwartet deshalb vom Gemeinderat die Erarbeitung entsprechender Instrumente zur besseren Überwachung dieser Ausgabenpositionen sowie zur Verbesserung der Kalkulations- und Abrechnungsgrundlagen und auch eine generelle Neuüberprüfung der Leistungserbringung in diesem Aufgabenbereich.
- Bei den **Steuereinnahmen aus den Vorjahren** resultierten erneut Mindererträge (Steuerabschreibungen, Korrekturen, zu hohe Steuerabgrenzungen Vorjahre). Die bisherigen Annahmen bei den Steuerabgrenzungen auf der Basis der Angaben des Kantons waren offensichtlich zu optimistisch. Entsprechend wurden auch die Steuern für das aktuelle Jahr nun vorsichtiger abgegrenzt. Diese Effekte haben das Jahresergebnis 2024 erneut sehr stark belastet (- CHF 200'000).
- Auch die Einnahmen aus dem **horizontalen Finanzausgleich** lagen im Berichtsjahr 2024 wesentlich unter dem veranschlagten Wert (- CHF 300'000). Auch hier war der Budgetwert somit zu optimistisch.

Bei den **Spezialfinanzierungen** resultierten folgende Ergebnisse:

- | | | |
|------------------------|-----------------------|------------|
| • Wasserversorgung: | Ertragsüberschuss | CHF 36'066 |
| • Abwasserbeseitigung: | Ertragsüberschuss von | CHF 66'899 |
| • Abfallbeseitigung: | Aufwandüberschuss von | CHF 10'107 |

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Niederdorf verminderte sich von CHF 12'607'565 um CHF 891'013 und beträgt per 31.12.2024 CHF 11'716'552.

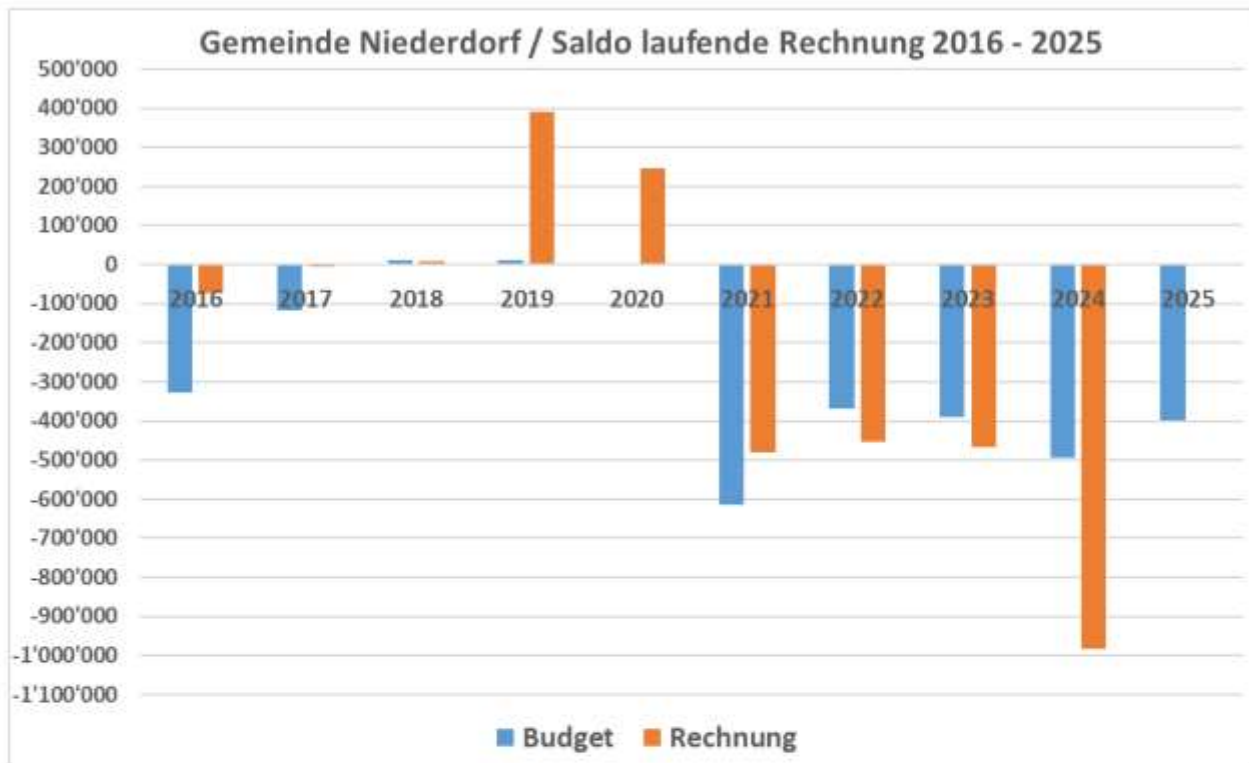


GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Finanzielle Gesamtentwicklung

Die folgende Übersicht zeigt den Saldo der laufenden Rechnung der Gemeinde Niederdorf über den Zeithorizont 2016 – 2025 (jeweils Budget und Rechnung):



Ergänzende Bemerkungen zur Tabelle

R 2017: Ohne Berücksichtigung der Auflösung der Neubewertungsreserve nach HRM2

R 2019: Ohne Berücksichtigung der Neubewertung der Grundstücke

R 2021/22/23: Ohne Berücksichtigung der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve

Der Saldo der laufenden Rechnung ist wie in den vorangehenden Jahren tief rot und beläuft sich im Rechnungsjahr 2024 mit rund 1 Mio. Franken auf einem Rekordniveau! Eine Verbesserung des Finanzhaushalts ist deshalb unbedingt erforderlich, damit nicht weiter von der Vermögenssubstanz gezehrt werden muss.

Angesichts des für das Jahr 2025 veranschlagten Ausgabenüberschusses von rund 0.4 Mio. Franken, des somit bestehenden und anhaltenden strukturellen Ungleichgewichts im Finanzhaushalt und der bekannten Unsicherheiten bei Steuerertrag und Finanzausgleich ist die GRPK der Auffassung, dass der Gemeinderat bereits im Hinblick auf den Budgetprozess 2026 weitreichende und gezielte Massnahmen zur mittelfristigen Verbesserung des Finanzhaushalts in die Wege leiten muss.

Zudem ist die finanzielle Entwicklung des Gemeindehaushalts vom Gemeinderat verstärkt in allen Aufgabengebieten eng zu überwachen. Wir sind der Auffassung, dass aufgrund dieses ausserordentlich schlechten Rechnungsergebnisses diese Anstrengungen dringend in Angriff zu nehmen sind und voraussichtlich auch über einschneidende Massnahmen diskutiert werden muss.



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfehlen wir der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Niederdorf, im Mai 2025

**Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission**

sig. Urs Roth (Präsident)
sig. Erika Bucher (Vizepräsidentin)
sig. Jürg Bürgin
sig. Agatha Schumacher
sig. Hansjörg Thommen

Die Jahresrechnung 2024 ist ab 28. Mai 2025 auf der Gemeindewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 983'870.70 zu genehmigen.

Traktandum 3**Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes:**

Der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 hat den selbständigen Antrag «Der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten» als erheblich erklärt und somit den Gemeinderat beauftragt, das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten.

Der Antrag im Wortlaut:

Naturpark Baselbiet

Aktuell sind die Zeitungsspalten voll über die Berichterstattung zum geplanten «Naturpark Baselbiet». Das Projekt wird konkret. In einem zweiten Anlauf soll dieses Vorhaben zu einem Erfolg gebracht werden, nachdem vor über zehn Jahren der erste Anlauf noch am Veto von wenigen Gemeinden gescheitert ist. Eine Kooperation mit Tourismus Baselland soll nun Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern. Diesen Herbst läuft in den Gemeinden der Meinungsbildungsprozess. In verschiedenen Gemeinden gibt es dazu Informationsanlässe. Und was erfolgt in Niederdorf?

In unserer Gemeinde hat der Gemeinderat – so wurde mir das an einem Anlass in Sissach kürzlich jedenfalls mitgeteilt – bereits in eigener Regie entschieden. In einem Schreiben wurde die ablehnende Haltung der Gemeinde Niederdorf dem Trägerverein des Naturparkprojektes anscheinend auch bereits mitgeteilt. Bevor der Meinungsbildungsprozess im Oberbaselbiet überhaupt in die Gänge gekommen ist, würgt der Gemeinderat Niederdorf diesen Prozess in unserer Gemeinde durch seinen Beschluss ab; ein höchst undemokratisches und auch völlig unverständliches Vorgehen.

Einige Bemerkungen zum geplanten «Naturpark Baselbiet»

- In der Schweiz gibt es aktuell 20 Naturpärke; 17 davon sind Regionale Naturpärke, so auch die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen «Naturpark Thal» und «Jurapark Aargau». Der «Naturpark Baselbiet» soll die Lücke zwischen ihnen schliessen. Ein Naturpark ist kein Naturschutzgebiet und kein Nationalpark, sondern ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten, wo Menschen leben und arbeiten.*
- Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern dient als Ermöglicher-Plattform, die verschiedene Player miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert.*
- Die Errichtung eines Regionalen Naturparks zieht keine neuen Gesetze nach sich. Für die Gesellschaft gelten im Naturpark genau dieselben Gesetze wie ausserhalb. Im Gegensatz zu einem Nationalpark sieht ein Naturpark auch keine Nutzungseinschränkungen vor!*
- Der Perimeter des «Naturparks Baselbiet» ist derzeit noch offen (56 potentielle Gemeinden im oberen und mittleren Baselbiet). Das Gebiet kann einzelne Löcher aufweisen, muss aber zusammenhängend und mindestens 100 km² umfassen. Es entscheidet jede Gemeinde für sich, ob sie beim Naturpark dabei sein will oder nicht.*
- Die Erfahrungen beispielsweise im angrenzenden «Naturpark Thal» sind durchwegs positiv. Sonst hätten wohl kaum nach der ersten zehnjährigen Betriebsphase wieder alle Gemeindeversammlungen mit sehr grossem Mehr der Verlängerung des Naturpark-Vertrags um weitere zehn Jahre*

zugestimmt. Die Menschen haben gemerkt, wie viel die Gemeinden auch finanziell profitieren, indem beträchtliche Summen von Bund, Kanton und Projektbeteiligten jährlich in die Region fließen. Der Naturpark kann die Gemeinden dort unterstützen, wo der Schuh drückt und die Finanzen oft fehlen. Etwa beim Erhalt eines Dorfladens, der Entwicklung und Realisierung touristischer Angebote, bei Kultur und Bildung, regionalen Einrichtungen aller Art und der Pflege von Natur und Landschaft.

Gestützt auf diese vorstehenden Darlegungen bin ich vom Vorgehen des Gemeinderates sehr enttäuscht. Selbst wenn man nicht alle Argumente teilt oder eine davon abweichende Meinung vertritt (das soll es in einer Demokratie ja geben), so wäre zumindest zu erwarten gewesen, dass auch in unserer Gemeinde vor der Beschlussfassung ein Meinungsbildungsprozess stattfinden und die Bevölkerung in den Entscheidungsprozess über dieses wichtige regionale Vorhaben einbezogen werden kann.

Gestützt auf § 68 des Gemeindegesetzes stelle ich den Antrag, dass der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist.

Urs Roth

Was ist der Naturpark Baselbiet?

Regionale Naturparks sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturparks in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlichen hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als «Ermöglicher-Plattform», die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private Projektanträge stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen.

Die Themenpalette eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft bis zur Bildung. Ein Naturparkprojekt kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

Wo soll der Naturpark entstehen?

Der Naturpark soll 56 Gemeinden in den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg umfassen. Der genaue Perimeter ist derzeit noch offen. Das Gebiet kann einzelne Löcher aufweisen, muss aber zusammenhängend und mindestens 100 km² umfassen, um als Naturpark anerkannt zu werden.

Wie wird der Naturpark finanziert?

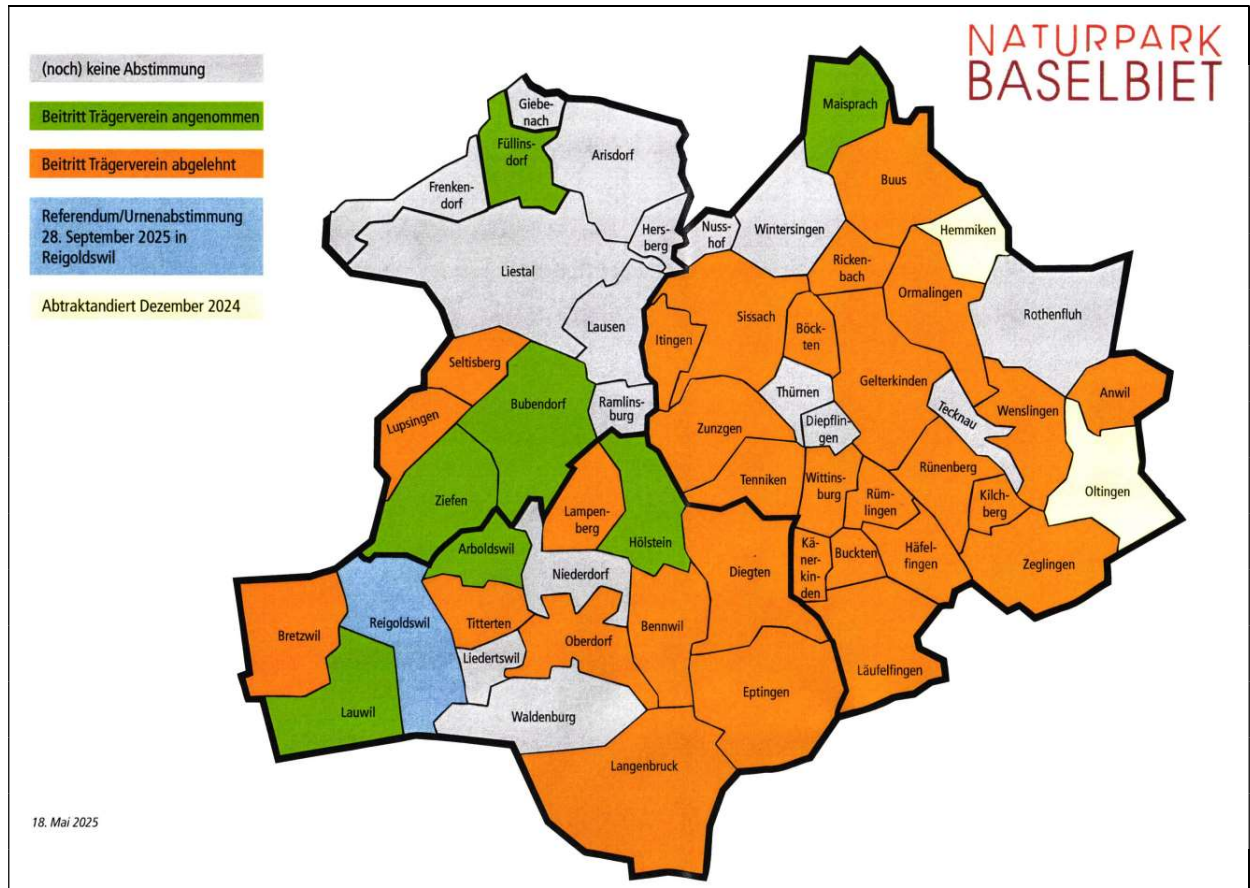
Ein Naturpark wird aus verschiedenen Quellen finanziert. Der Beitrag der Parkgemeinden beträgt maximal 5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner. Je mehr Gemeinden mitmachen, desto tiefer der Betrag. Insgesamt steuern die Gemeinden rund 20 % der Parkkosten bei. Der Kanton kommt ebenfalls für 20 % auf, der Naturpark für 10 % und der Bund für 50 %.

Bei einem Beitritt ist der Naturpark voraussichtlich Ende 2027 erneut Thema an den Gemeindeversammlungen der teilnehmenden Gemeinden. Dann gilt es, die Parkcharta bzw. den Parkvertrag den Stimmberechtigten in den Gemeinden vorzulegen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsphase 2029 starten kann. Gleichzeitig aber auch die Möglichkeit, sich wieder «aus dem Park zu verabschieden», wenn die Gemeinde davon in der Errichtungsphase nicht überzeugt ist.

Aktuelle Situation

Mit der Ablehnung des Beitritts zum Naturpark Baselbiet durch die Stimmbevölkerung in Langenbruck kann das Ziel mit einer Fläche von 100 zusammenhängenden Quadratkilometern nicht mehr erreicht werden.

Aktuelle Übersichtskarte:



Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Vor- und Nachteilen eines Beitritts zum Naturpark Baselbiet auseinandergesetzt. Massgebend für einen Beitritt ist die Frage, ob die Gemeinde Niederdorf bei einer Beteiligung einen Mehrwert erzielen kann bzw. konkrete Vorteile für die Bevölkerung in Niederdorf entstehen.

Naturschutz, Nachhaltigkeit und Regionalentwicklung als Aushängeschild

Die im Managementplan publizierte Projektliste hat nur zu sehr geringem Teil mit Naturschutz zu tun, sondern mehr mit Standortförderung und Vermarktung des Oberbaselbietes. Als eines der wichtigen Argumente wird der Zugang zu Bundes- und Kantonsgeldern aufgezeigt. Die z.B. erwähnte Förderung eines Dorfladens bringen den Dorfladen selbst nicht zum Leben, dies können nur die Einwohnerinnen und Einwohner umsetzen. Der Naturpark Baselbiet bringt keinen Fokus auf echten Naturschutz.

Hohe Kosten ohne sichtbare Ergebnisse

Für die Gemeinde Niederdorf muss von jährlichen Beiträgen von rund CHF 9'000.00 ausgegangen werden. Die Gemeinden zahlen Beiträge ohne klare Gegenleistung. Nicht alles muss einen finanziellen Gewinn abwerfen, aber die Gemeinde sollte Vorhaben nur starten, wenn klar ist, dass dessen Realisierung für die Bevölkerung positive Auswirkungen hat. Unbestritten ist, dass bei einer Realisierung zusätzliche Mittel von Kanton und Bund in die Region fliessen, aber auch dies sind Steuergelder.

Bei einem Pool von 20 bis 30 Gemeinden werden nur wenige überhaupt realisierte Projekte in der Umgebung umgesetzt. Die betroffenen Gemeinden haben kaum Einfluss auf deren Auswahl. Errichtungsphase CHF 4,4 Millionen, Betriebsphase CHF 18 Millionen (jährlich 1.8 Mio.). Gemäss dem Management Plan «Naturpark Baselbiet» sind in der Errichtungsphase reine vorbereitende Projekte gelistet ohne aber deren Umsetzung vor 2028. Ein sehr hoher Anteil der Gelder wird für Verwaltung und Planung eingesetzt statt auf Realisierung. Zur Realisierung einiger der «dörflichen» Projekte lassen sich sicherlich auch anders die Mittel beschaffen ohne eine zusätzliche Administration. Die Verwaltungen und Gemeinderäte müssten sich zukünftig nebst den kantonalen Stellen und regionalen Verbänden auch noch mit der Geschäftsstelle Naturpark Baselbiet koordinieren. Das Vorhaben bringt unnötige, parallele Strukturen mit hoher Komplexität für Verwaltungen und Behörden.

Fazit

Ein Beitritt zum Naturpark Baselbiet lenkt von realen Herausforderungen ab. Der Gemeinderat sieht grosse Aufgaben auf die Gemeinde zukommen, bei deren Bewältigung der Naturpark Baselbiet die Gemeinde nicht unterstützen wird und kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den selbständigen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes «Der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Niederdorf dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten» und somit den Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet abzulehnen.

Traktandum 4

Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde Niederdorf und der Elektra Baselland (EBL)

Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Dabei geht es um das Recht, welches die EBL «erkauft», um im Gemeindegebiet bzw. vorzugsweise in den Strassen, ihr Leitungsnetz verlegen zu können. Dafür verlangt die EBL bei allen Stromkunden eine Abgabe von 0.34 Rp./kWh und weist diese auf der Stromrechnung aus.

Warum ein neuer Vertrag

Im Schnitt der Jahre 2020 bis 2022 nahm die EBL damit 1.96 Mio. Franken ein und zahlte den 50 Gemeinden, in welchen die EBL aktiv ist, eine Konzessionsabgabe von 0.31 Mio. Franken und somit 16 % aus. Die restlichen 84 % in der Höhe von 1.65 Mio. Franken verwendete die EBL für die Energieberatung und PV-Förderungen.

Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben im Jahr 2022 eine inhaltliche Überprüfung des Konzessionsvertrages mit der EBL aus dem Jahr 1989 vorgenommen. Für sie ist die heutige Situation inakzeptabel. Die Verwendung der Gelder für die Konzession an die Gemeinden basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage. Dasselbe gilt für die Höhe der verlangten Konzessionsabgabe.

Durch die Überprüfung des Vertrages kamen die vorgenannten Gemeinden zum Schluss, dass die Abgabe der Konzession an die Gemeinden nicht in Energieberatung und PV-Förderungen umgeleitet werden darf, sondern direkt an die Gemeinden zurückfliessen soll. Darum kündigten Frenkendorf, Liestal und Pratteln aufgrund der 5-jährigen Kündigungsfrist im Jahr 2022 den Vertrag und traten mit der EBL in Verhandlungen zur Erarbeitung eines neuen Vertrages.

Was ändert sich?

- Mit dem neuen Vertrag gehen die an die EBL durch die Stromkunden bezahlten Abgaben für die Konzession direkt an die Gemeinden und werden nicht mehr für Dienstleistungen der EBL verwendet.
- Die Höhe der Abgabe (aktuell 0.34 Rp./kWh) legen zukünftig die Gemeinden selbst fest. Sie haben dies bis Mitte Jahr der EBL mitzuteilen.
- Die heute subventionierte Energieberatung wird auf Kosten der EBL als Dienstleistung der EBL angeboten bzw. obliegt in der Entscheidungsfreiheit der EBL, wie und inwiefern sie diese Dienstleistung anbietet.
- Der 35-jährige Konzessionsvertrag enthält auch Dienstleistungen der EBL (z. B. Strassenbeleuchtung oder gewährte Rabatte) an die Gemeinden, welche in keinem Zusammenhang mit der Konzessionsabgabe stehen. Die Überprüfung des Vertrages wird nun genutzt, den Vertrag auf den neusten Stand zu bringen und diese Punkte in einem separaten Vertrag oder einer Vereinbarung festzuhalten und zu regeln.

Bedeutung für Niederdorf

Für die Gemeinde Niederdorf bedeutet die Änderung bei gleichbleibender Höhe der Konzessionsabgabe, dass ihr zukünftig anstelle von bisher knapp 6'000 Franken neu ca. 33'600 Franken ausbezahlt werden (+ 27'600 Franken).

Neu würde der Ablauf wie folgt aussehen:

- Bis Mitte Jahr legt der Gemeinderat die Höhe der Abgabe für das kommende Jahr fest und teilt dies der EBL mit.
- Die EBL verlangt im Gemeindegebiet die Abgabe bei ihren Stromkunden.
- Im 2. Quartal des Folgejahres bezahlt die EBL die eingezogenen Konzessionsgebühren an die Gemeinden aus. Die Auszahlung erfolgt so, dass die Gemeinden bei der Festlegung der Höhe je nach zurückfliessender Betragshöhe entsprechend für das kommende Jahr reagieren könnten.

Entscheid Gemeindeversammlung

Die Änderung des Konzessionsvertrages mit der EBL benötigt die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Die Festlegung der Höhe der Abgabe ist wie eine Gebühr (analog der Wasser-/Abwassergebühr) und liegt somit in der Entscheidungshoheit der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat die Befugnis erteilen, die Gebühr in einer von ihr festgelegten Bandbreite zu bestimmen. Eine Gebühr ausserhalb des festgelegten Rahmens benötigt weiterhin die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Weiteres Vorgehen

Bei einer Zustimmung durch die Gemeindeversammlung würde der Konzessionsvertrag rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE, NIEDERDORF, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet),

und der

ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet),

betreffend

Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.

Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 33 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen.

Art. 1 Zweck und Gegenstand der Konzession

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen und den damit notwendigen Installationen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.

Art. 2 Inhalt der Konzession

¹ Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubenzühen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Gemeinde kann Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben insbesondere bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.

³ Die EBL verpflichtet sich, im Gemeindegebiet das erforderliche elektrische Verteilnetz so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine sichere, leistungsfähige und effiziente Versorgung mit Elektrizität gewährleistet ist. Die EBL berücksichtigt dabei die bestehenden und absehbaren Anforderungen, welche die Elektrifizierung des Energiesystems inklusive der verstärkten dezentralen Strom-Produktion und -Speicherung mit sich bringt.

⁴ Unter dem Begriff «Allmend» werden im vorliegenden Vertrag der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch verstanden, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum.

⁵ Unter dem Begriff «elektrisches Verteilnetz» sind im vorliegenden Vertrag unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilboxen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.

Art. 3 Eigentum an den Leitungsnetzen

¹ Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Netz zur öffentlichen Beleuchtung) stehen im Eigentum der EBL.

² Die Details zur öffentlichen Beleuchtung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 4 Bewilligungen und Kostentragung

¹ Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 5) erfüllt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

² Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.

³ Die von der EBL zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten öffentlichen und privaten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben.

⁴ Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der EBL rasch möglichst auszuführen.

Art. 5 Koordinationspflicht

¹ Die EBL und die Gemeinde stimmen auf der Grundlage der Energieplanung und der Investitionsprogramme ihre kurz-, mittel- und langfristigen Planungen mindestens einmal jährlich aufeinander ab.

² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind durch die EBL vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Leitungen oder Rohranlagen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern.

³ Nach dem vollständigen Belagsersatz einer öffentlichen Strasse dürfen während fünf Jahren keine Grabarbeiten mehr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Hausanschlüsse und Notfälle, wobei in diesen Fällen der Deckbelag nach aktuellem Stand der Technik fach- und sachgerecht zu erneuern ist.

⁴ Bauarbeiten, insbesondere auf öffentlichem Grund, werden zwischen der Gemeinde und der EBL koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe. Federführend ist in der Regel die Partei, deren primärer Bedarf das Projekt auslöst.

⁵ Werden Werkleitungen in einem Kombigraben verlegt, beteiligen sich alle involvierten Gewerke an den Grabarbeiten und Belagsinstandsetzungen entsprechend einem vorgängig festzulegenden Kostenteiler.

Art. 6 Konzessionsabgabe

- ¹ Die EBL vergütet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte.
- ² Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von der Gemeinde festgelegt und an die EBL gemeldet. Die Konzessionsabgabe basiert auf dem Stromverbrauch in der jeweiligen Gemeinde und wird in Rp. pro kWh festgelegt. Die Information an die Endverbraucher zur neuen Höhe der Konzessionsabgabe obliegt den Gemeinden.
- ³ Die Einführung oder Abschaffung einer Abgabe sowie jede Änderung der Abgabenhöhe, kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und ist der EBL spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben zu eröffnen.
- ⁴ Die zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet weiterverrechnet und auf der Rechnung gesondert als «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» ausgewiesen.
- ⁵ Die von der EBL jährlich erhobenen Konzessionsabgaben werden im 2. Quartal des Folgejahres an die Gemeinden ausbezahlt.
- ⁶ Sollten nach der Auszahlung Korrekturen an der Höhe des Stromverbrauchs erforderlich sein, werden die entsprechenden Korrekturrechnungen im Folgejahr verrechnet.
- ⁷ Auf Anfrage sind der Gemeinde Detaildaten zur Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Transport von Elektrizität

- ¹ Die EBL verpflichtet sich, im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen, Elektrizität von sämtlichen Lieferanten in verschiedenen Qualitätsmerkmalen über Ihre Elektrizitätsnetze an die Endverbraucher zu liefern.
- ² Die EBL lässt die verschiedenen, gesetzgeberisch vorgesehenen Modelle der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch zu und gewährleistet diskriminierungsfreie Bedingungen.

Art. 8 Dienstbarkeiten

- ¹ Die Gemeinde erteilt der EBL nach Möglichkeit und Absprache die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 benötigten Rechte auf ihrer Allmend.
- ² Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der EBL erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

Art. 9 Auskunftspflicht

- ¹ Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der EBL. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung und koordinieren gemeinsame Arbeiten (vgl. Art. 5 Koordinationspflicht).
- ² Die Lieferung von Daten zum Verteilnetz kann auf Wunsch der Gemeinde mit einer Zusatzvereinbarung geregelt werden.

Art. 10 Konzessionsdauer und Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 1988.
- ² Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.
- ³ Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.

⁴ Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.

Art. 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenden Regelung erreicht.

Stellt sich eine Lücke im Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschliessenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertragswerkes gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

Art. 12 Streitigkeiten

¹ Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einem dreiköpfigen Schiedsgericht zu unterbreiten.

² Jede Partei bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts.

³ Die beiden von den Parteien bestimmten Schiedsgerichtsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Baselland bezeichnet.

⁴ Gerichtsstand ist Liestal.

Art. 13 Beschluss

¹ Der Gemeinderat von Niederdorf hat dem neuen Strom-Konzessionsvertrag mit Beschluss Nr. 01/25 am 13. Januar 2025 zugestimmt.

² Die Geschäftsleitung der Elektra Baselland Liestal hat dem neuen Strom-Konzessionsvertrag am 00.00.0000 zugestimmt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,

1. dem vorliegenden Konzessionsvertrag mit der Elektra Baselland (EBL) zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen.
2. die Höhe der Konzessionsabgabe im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festzulegen.
3. dem Gemeinderat gemäss Art. 6 Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz zu erteilen, die Konzessionsabgabe im definierten Rahmen jährlich festzulegen.

Traktandum 5**Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf**

Die Gemeindeversammlung vom 19. September 2022 hat für eine neue gemeinsame Wasserversorgung mit der Gemeinde Oberdorf mit den Teilprojekten «Nordanschluss Bachmatten», «Reservoir Kalchofen» und «Leitungsbau» einen Kredit über 3.4 Mio. Franken beschlossen. Die Investition des Wasserwerks z'Hof mit einer neuen Pump- und Aufbereitungsanlage wird durch die Gemeinde Oberdorf finanziert.

Mit dem Nordanschluss Bachmatten kann der ganzen Talschaft die Möglichkeit des Wasserbezugs aus einer hydrologisch von den z'Hofquellen weitgehend unabhängigen Ressourcen im Sinne eines zweiten Standbeins gegeben werden. Damit dies gewährleistet werden kann, muss vorgängig noch ein gegenseitiger Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Hölstein abgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung von dieser Wasserstrategie ist ein Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf abzuschliessen. Gegenstand dieses Vertrages ist, dass die Wasserversorgung Oberdorf der Wasserversorgung Niederdorf Trinkwasser aus dem von ihr betriebenen Wasserwerk z'Hof liefert und im Gegenzug in Mangellagen Trinkwasser aus dem Pumpwerk Bachmatten erhält, das von der Wasserversorgung Niederdorf betrieben wird. Ebenfalls wird darin die Abgeltung der anfallenden Kapital- und Betriebskosten zwischen den Gemeinden geregelt.

Der vorliegende Vertrag ist sowohl von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf als auch von Niederdorf zu genehmigen.

**Vertrag
betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasser-versorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf mit Errichtung von Dienstbarkeiten**

Hiermit wird notariell beurkundet, dass zwischen der

Einwohnergemeinde Oberdorf,

als Eigentümerin der Parzellen 515, 524 und 1392, Grundbuch Oberdorf BL,
Dienstbarkeitsbelastete und Dienstbarkeitsberechtigte (im Folgenden **WV Oberdorf**),

und der

Einwohnergemeinde Niederdorf,

als Eigentümerin der Parzelle 197, Grundbuch Niederdorf BL, Dienstbarkeitsbelastete und
Dienstbarkeitsberechtigte (im Folgenden **WV Niederdorf**),

folgender Vertrag mit Errichtung von Dienstbarkeiten abgeschlossen wird:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Die WV Oberdorf liefert der WV Niederdorf gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trinkwasser aus dem von ihr betriebenen Wasserwerk z'Hof (WW z'Hof) und erhält im Gegenzug in Mangellagen Trinkwasser aus dem Pumpwerk Bachmatten (PW Nord), das von der WV Niederdorf betrieben wird.

² Darüber hinaus möchte die Einwohnergemeinde Niederdorf ihre Löschwasserreserve in das Reservoir Thommeten auslagern. Die Einwohnergemeinde Oberdorf gestattet diese Auslagerung der Löschwasserreserve in das gemeindeeigene Reservoir Thommeten gegen eine entsprechende Gebühr gemäss diesem Vertrag.

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die WV Oberdorf ist Bauherrin und Eigentümerin des Wasserwerks z'Hof und Eigentümerin des Reservoirs Thommeten. Die WV Niederdorf ist Bauherrin und Eigentümerin des Pumpwerks Nord.

² Die WV Oberdorf liefert der WV Niederdorf Trinkwasser aus den gemeinsam genutzten Wasservorkommen der z'Hofquellen (92.11 A und 92.12 A) und der Martinsmattquelle (90.7 A), soweit dies die Anlagen der WV Oberdorf, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Im Normalbetrieb bezieht die WV Niederdorf Trinkwasser prioritär aus dem WW z'Hof der WV Oberdorf.

³ Die Eigentümer der Quelfassungen/Brunnstuben verpflichten sich, diese nach den einschlägigen Normen und Regeln der Trinkwasserversorgung zu unterhalten.

⁴ Der Rohwasserbezug ab Quelle erfolgt unentgeltlich.

⁵ Die WV Oberdorf liefert der WV Niederdorf Löschwasser aus dem Reservoir Thommeten gegen eine Gebühr gemäss diesem Vertrag.

⁶ Die WV Niederdorf liefert der WV Oberdorf in einer Mangellage Trinkwasser, soweit dies die Anlagen der WV Niederdorf, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Eine Mangellage kann beispielsweise durch einen Ausfall des WW z'Hof verursacht werden.

Artikel 3

Vertragsgrundlagen

Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:

a. Übersichtsplan vom xx.xx.202x mit den Einspeise- und Kontrollpunkten am WW z'Hof (Anhang 1)

b. Prognostizierte Bezugsmengen der beteiligten Gemeinden gemäss der regionalen Planung für das Jahr 2030 (Anhang 2)

c. Gemeinsames Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Anhang 3)

d. Situationsplan (Geoview-Auszug) betreffend Lage des Reservoirs Thommeten, rosa eingezeichnet, Massstab 1:500 (Anhang 4).

Artikel 4

Wasserbezugsrechte

¹ Die Wasserversorgungen liefern sich gegenseitig nach bestem Vermögen die Wassermengen, die zur Abdeckung des üblichen Wasserbedarfs erforderlich sind.

² Bei Wassermangel erfolgt die Aufteilung der Wassermengen gemäss dem gemeinsamen Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Anhang 3).

Artikel 5

Abnahmemenge

¹ Die Gemeinde Niederdorf bezieht ihren gesamten Trinkwasserbedarf ab dem Wasserwerk z'Hof, mindestens jedoch 100'000 m³ Trinkwasser pro Kalenderjahr.

² Die Abrechnung der Trinkwassernutzung erfolgt nach effektivem Verbrauch.

³ Es wird eine Löschwasserreserve von 250 m³ aus dem Reservoir Thommeten bereitgestellt.

Artikel 6

Wasserqualität

Die Qualität des Trinkwassers muss immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Bei Hinweisen auf Qualitätseinschränkungen erfolgt eine umgehende Information der Partnerversorgung.

Artikel 7Einschränkung der
Wasserlieferungen

¹ Die Wasserversorgungen können die Wasserlieferungen bei Katastrophen und anderen unvorhersehbaren Behinderungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken.

² Sie können die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen.

³ Sie sorgen dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen die Bezügenerversorgung nicht unverhältnismässig belasten. Sie kündigen Einschränkungen oder Unterbrüche wenn vorhersehbar vorher an und sprechen sich mit der Partnerversorgung ab.

Artikel 8Ausschluss von
Entschädigungsansprüchen

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Trinkwassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Technische Bestimmungen**Artikel 9**Wasserabgabestellen,
Druck, Leistung

¹ Die Anschlussstellen für die Wasserabgabe befinden sich an der Aussenwand des Wasserwerks z'Hof gemäss Plan im Anhang 1.

² Die Abgabeleistung an den Wasserabgabestellen richtet sich nach dem Wasserbedarf, welcher von den Speicheranlagen Thommeten (Oberdorf) und Kalchofen (Niederdorf) an die Steuerungen der Wasserversorgungen gemeldet wird und beträgt maximal:

50 m³/h für die Abgabe vom WW z'Hof an die WV Niederdorf (entsprechend der Nennleistung der Aufbereitungsanlage) sowie

50 m³/h für die Abgabe vom PW Nord an Oberdorf (entsprechend der maximalen Pumpleistung des Pumpwerks).

³ Die Wasserversorgungen verpflichten sich, das Trinkwasser mit dem erforderlichen Abgabedruck bereitzustellen.

Artikel 10

Verbindungsanlagen,
Wassermessung

¹ Ab den Wasserabgabestellen unterhalten die Wasserversorgungen eigene Leitungen bis zu den Reservoirs Kalchofen und Thommeten bzw. zu den Dorfnetzen.

² Die Wasserversorgungen messen an den Wasserabgabestellen das bezogene Wasser. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 und 5 kontrolliert werden kann. Die Wasserversorgungen geben den Vertretern der Partnerversorgung das jederzeitige Zutrittsrecht zu den Messstellen.

³ Die Übertragung der Messwerte in die Leitzentralen der Vertragsparteien und die dafür notwendigen Installationen in den Messschächten und in den Leitzentralen sind Sache jeder Vertragspartei.

⁴ Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.

⁵ Steht fest, dass eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft funktioniert hat, wird der Verbrauch wie folgt ermittelt:

Für den Zeitraum der fehlerhaften oder ausgefallenen Messung wird der Tagesdurchschnittswert des letzten Monats, in welchem die Messung mutmasslich noch korrekt funktionierte, beigezogen.

⁶ Die für den Wasserverbrauch verbauten Wasserzähler (MID) sind gemäss Richtlinien und Empfehlungen SVGW zu warten und zu eichen.

3. Dienstbarkeiten (Personaldienstbarkeiten)

Artikel 11

Wasserbezugsrechte
Gemeinde Niederdorf

¹ Die Einwohnergemeinde Oberdorf BL, als Eigentümerin der Parzellen Nr. 515 und 524, Grundbuch Oberdorf BL (WW z'Hof), räumt der Einwohnergemeinde Niederdorf Wasserbezugsrechte für Trinkwasser ein. Diese Wasserbezugsrechte sind im Grundbuch der Gemeinde Oberdorf BL als Personaldienstbarkeiten wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. 515:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg

zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

berechtigte Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

Auf Parzelle Nr. 524:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg

zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

berechtigte Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

² Die Einwohnergemeinde Oberdorf BL, als Eigentümerin der Parzelle Nr. 1392, Grundbuch Oberdorf BL (Reservoir Thommeten), räumt der Einwohnergemeinde Niederdorf überdies ein Wasserbezugsrecht für Löschwasser im Rahmen der Löschwasserversorgung Niederdorf ein.

Dieses Wasserbezugsrecht ist im Grundbuch der Gemeinde Oberdorf BL als Personaldienstbarkeit wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. 1392:

Last: Wasserbezugsrecht für Löschwasser gemäss Beleg

zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

berechtigte Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

³ Diese Dienstbarkeiten sind übertragbar und werden auf die Dauer der Existenz der Anlagen und deren allfälligen Ersatz eingeräumt.

⁴ Die Eintragung dieser Dienstbarkeiten im Grundbuch wird hiermit beantragt.

Artikel 12

Wasserbezugsrecht
Gemeinde Oberdorf

¹ Die Einwohnergemeinde Niederdorf BL, als Eigentümerin der Parzelle Nr. [●] (PW Nord), Grundbuch Niederdorf BL, räumt der Einwohnergemeinde Oberdorf ein Wasserbezugsrecht ein.

² Dieses Wasserbezugsrecht ist im Grundbuch der Gemeinde Niederdorf BL als Personaldienstbarkeit wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. [●]:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg

zugunsten der Einwohnergemeinde Oberdorf, UID CHE-115.093.063

berechtigte Person: Einwohnergemeinde Oberdorf, UID CHE-115.093.063

³ Diese Dienstbarkeit ist übertragbar und wird auf die Dauer der Existenz der Anlage und deren allfälligen Ersatz eingeräumt.

⁴ Die Eintragung dieser Dienstbarkeiten im Grundbuch wird hiermit beantragt.

Artikel 13

Nebenleistungspflichten

Es gelten die Nebenleistungspflichten gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags.

4. Finanzielle Bestimmungen

4.1 Wasserwerk z'Hof

Erstellung neues
Wasserwerk z'Hof

Artikel 14

¹Die WV Oberdorf ist Bauherrin und Eigentümerin des neuen Wasserwerks z'Hof.

²Die Beschaffung des für den Bau des neuen Wasserwerks z'Hof erforderlichen Kapitals ist Sache der WV Oberdorf.

Bauabrechnung

Artikel 15

Die Bauabrechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung des neuen Wasserwerks z'Hof zu erstellen.

Kapitalkosten

Investition

Artikel 16

¹Die Kapitalkosten für das neue Wasserwerk z'Hof setzen sich wie folgt zusammen:

- Abschreibung Gebäude – 3.33 % des Neuwertes
Nutzungsdauer 30 Jahre
- Abschreibung technische Anlage – 6.66 % des Neuwertes
Nutzungsdauer 15 Jahre
- Schuldzins für das Kapital – hypothekarischer Referenzzinssatz des Bundes per 31.12. + 0.5 % für den Restwert des Wasserwerks z'Hof per 01.01. des Rechnungsjahres.

²Die Kapitalkosten werden zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf aufgrund der im Betriebsjahr bezogenen Wassermenge (Stand 31.12.) aufgeteilt.

Betriebs-,
Wartungs-, und
Unterhaltskosten

Artikel 17

¹Die gemäss Vorschriften des Bundes, Kantons und der Herstellerfirmen erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von der WV Oberdorf auszuführen oder zu veranlassen.

²Die effektiven jährlichen Kosten für Betrieb (inkl. Verwaltungsaufwand), Wartung und Unterhalt des gesamten Wasserwerks z'Hof und dessen Einrichtungen, werden zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf aufgrund der im Betriebsjahr bezogenen Wassermenge (Stand 31.12.) aufgeteilt.

³Die WV Oberdorf kann von der WV Niederdorf quartalsweise Akontozahlungen für die Unterhaltskosten erheben.

⁴Die WV Oberdorf erstellt die definitive Abrechnung bis 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

⁵Die WV Oberdorf erstellt bis 30.06. ein Budget über die zu erwartenden Kosten im folgenden Rechnungsjahr.

Zukünftige
Investitionen

Artikel 18

¹Investitionen bedürfen der Zustimmung der WV Niederdorf und Oberdorf.

²Die Kostenaufteilung zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf erfolgt gemäss Artikel 16.

4.2 Pumpwerk Bachmatten (PW Nord)

Kosten Ausbau PW
Nord

Artikel 19

¹ Die WV Niederdorf ist Bauherrin und Eigentümerin des PW Nord

² Die Beschaffung des für den Bau des PW Nord sowie der zugehörigen Werkleitungen erforderlichen Kapitals ist Sache der WV Niederdorf.

Bauabrechnung

Artikel 20

Die Bauabrechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung des Ausbaus PW Nord zu erstellen.

Kapitalkosten
Investition

Artikel 21

¹ Die Kapitalkosten für den Ausbau PW Nord setzt sich wie folgt zusammen:

- Abschreibung Werkleitungen – 2.0 % des Neuwertes
Nutzungsdauer 50 Jahre
- Abschreibung Gebäude – 3.33 % des Neuwertes
Nutzungsdauer 30 Jahre
- Abschreibung technische Anlage – 6.66 % des Neuwertes
Nutzungsdauer 15 Jahre
- Schuldzins für das Kapital – hypothekarischer Referenzzinssatz des Bundes per 31.12. + 0.5 % für den Restwert des Pumpwerks Nord per 01.01. des Rechnungsjahres.

² Die Kapitalkosten werden aufgrund der vom statistischen Amt erfassten Einwohnerzahl per 30.09. des Rechnungsjahres auf die WV Niederdorf und Oberdorf verteilt.

Betriebs-,
Wartungs-, und
Unterhaltskosten

Artikel 22

¹ Die gemäss Vorschriften des Bundes, Kantons und der Herstellerfirmen erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von der WV Niederdorf auszuführen oder zu veranlassen.

² Die effektiven jährlichen Kosten für Betrieb (inkl. Verwaltungsaufwand), Wartung und Unterhalt des PW Nord und dessen Einrichtungen sowie einen allfälligen Wassereinkauf, werden aufgrund der vom statistischen Amt erfassten Einwohnerzahl per 30.09. des Rechnungsjahres auf die WV Niederdorf und Oberdorf verteilt.

³ Die WV Niederdorf kann von der WV Oberdorf quartalsweise Akontozahlungen für die Unterhaltskosten erheben.

⁴ Die WV Niederdorf erstellt die definitive Abrechnung bis 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

⁵ Die WV Niederdorf erstellt bis 30.06. ein Budget über die zu erwartenden Kosten im folgenden Rechnungsjahr.

Zukünftige
Investitionen

Artikel 23

¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung der WV Niederdorf und Oberdorf.

² Die Kostenaufteilung zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf erfolgt gemäss Artikel 21.

4.3 Reservoir Thommeten

Entschädigung
Wasserbezugsrecht
für Löschwasser

Artikel 24

¹ Für die Gewährung des Wasserbezugsrechts für Löschwasser im Rahmen der Löschwasserversorgung der Gemeinde Niederdorf aus dem Reservoir Thommeten entrichtet die Einwohnergemeinde Niederdorf eine jährliche Entschädigung von CHF 6'615.-- (in Worten sechstausendsechshundertfünfzehn Schweizerfranken) exkl. MwSt. indexiert nach BKL.

² Die Entschädigung ist jeweils per 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zahlbar.

³ Der Unterhalt des Reservoirs Thommeten erfolgt durch und auf Kosten der Grundeigentümerin (Einwohnergemeinde Oberdorf).

⁴ Die Dienstbarkeitsbelastete gestattet der dienstbarkeitsberechtigten Einwohnergemeinde Niederdorf bzw. den von ihr beauftragten Personen den ungehinderten Zugang zum Grundstück für das Wasserbezugsrecht.

5. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer,
Kündigung

Artikel 25

¹ Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag erstmals nach Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres in beidseitigem Einverständnis kündigen.

² Änderungen dieses Vertrages durch gemeinsame Übereinkunft bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

³ Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch gerichtliches Urteil.

Artikel 26

Rechtsnachfolge

¹ Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt. Ein solcher Rechtsnachfolger tritt automatisch in die Rechte und Pflichten dieses Vertrags ein.

² Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

Streitigkeiten

Artikel 27

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die Verwaltungsjustizbehörden. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG).

² Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

Zustimmung
Gemeindeversamm-
lung

Artikel 28

¹ Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf BL hat mit vorliegendem Protokollauszug vom [Datum] der [Anzahl] Gemeindeversammlung vom [Datum] das vorliegende Rechtsgeschäft genehmigt.

² Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf hat mit vorliegendem Protokollauszug vom [Datum] der [Anzahl] Gemeindeversammlung vom [Datum] das vorliegende Rechtsgeschäft genehmigt.

Inkrafttreten

Artikel 29

Dieser Vertrag tritt per Eintragung im Grundbuch (Tagebuch) in Kraft.

Beginn der
Wasserlieferungen

Artikel 30

Der Beginn der gegenseitigen Wasserlieferungen nach den Vorgaben dieses Vertrags erfolgt mit der Inbetriebnahme des WW z'Hof (xx.xx.202x) bzw. mit der Inbetriebnahme des PW Nord (xx.xx.202x). Der Wasserbezug für Löschwasser aus dem Reservoir Thommeten erfolgt ab sofort.

Keine weiteren
Abreden

Artikel 31

Die Vertragsparteien erklären auf die ausdrückliche Frage hin, dass sie hinsichtlich des Entgeltes für die hierunter vereinbarten Leistungen und Gewährung von Dienstbarkeiten ausserhalb dieses Vertrages keine weiteren Abreden getroffen haben.

Beurkundungs- und
Grundbuchgebühren

Artikel 32

Die Gebühren für diese Beurkundung werden von den eingangs aufgeführten Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Gemäss § 9 Abs. 1 GebV sind sie jedoch von der Grundbuchgebühr grundsätzlich befreit.

Eintragungs-
ermächtigung

Artikel 33

Der instrumentierende Notar wird hiermit beauftragt und ermächtigt, beim Grundbuchamt, die Eintragung der Dienstbarkeiten vorzunehmen.

Identität und
Handlungsfähigkeit

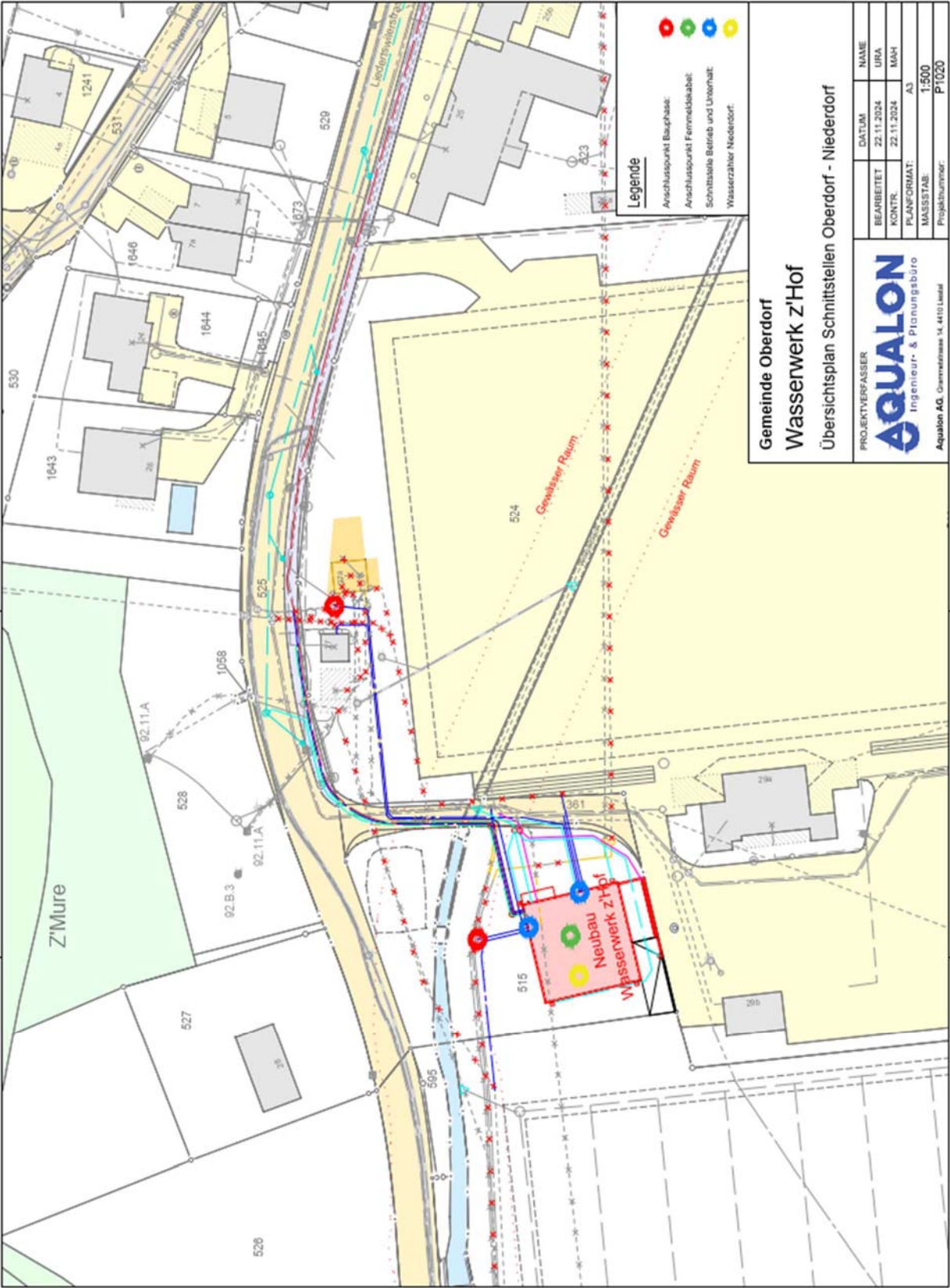
Artikel 34

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben sich durch gültigen Ausweis identifiziert. Nach den gemachten Wahrnehmungen erscheinen die Parteien bzw. deren Vertreter als handlungsfähig. Sie erklären mit ihrer Unterschrift, dass weder irgendwelche Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit bestehen noch Verfahren zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Gange sind.

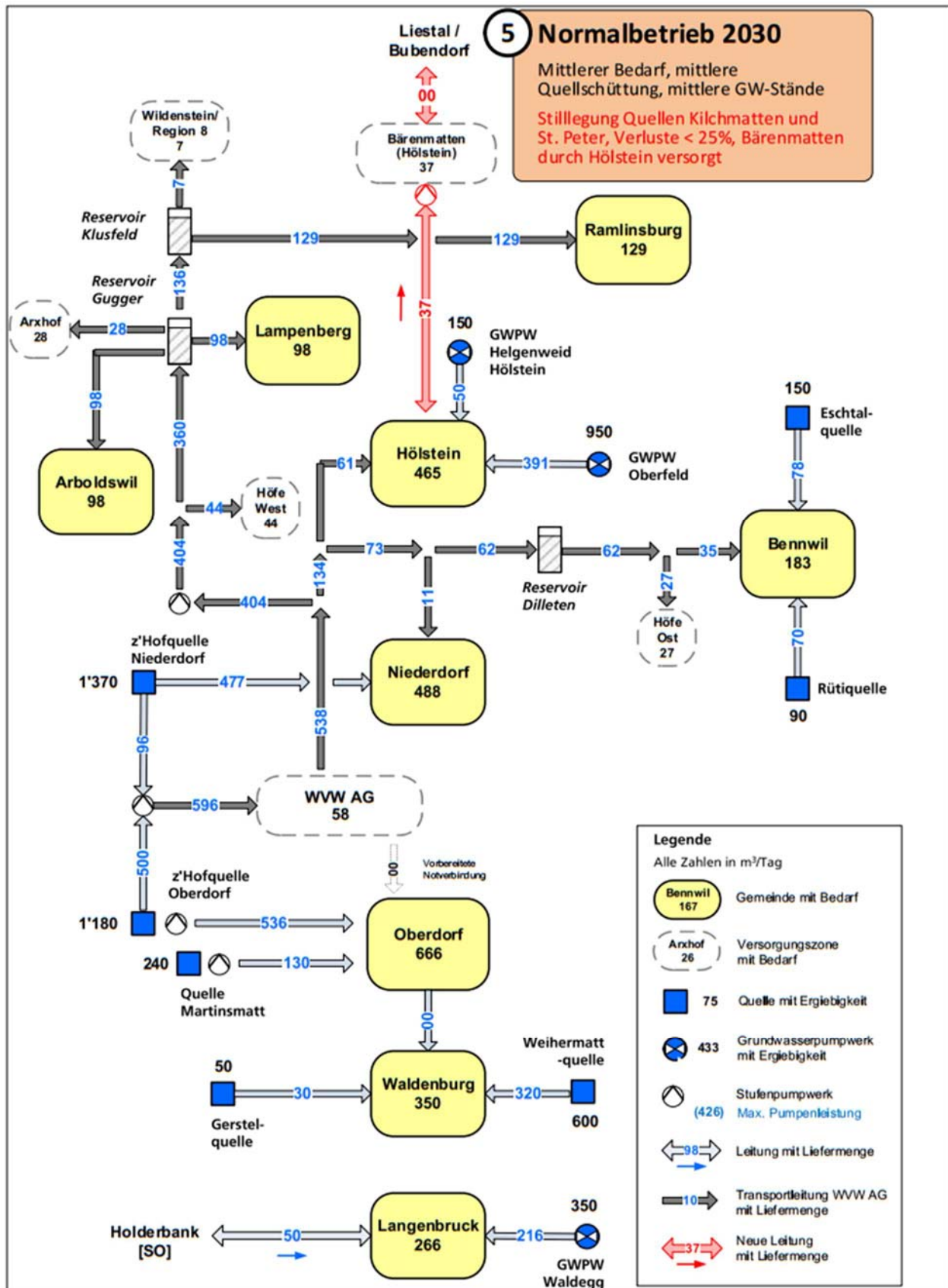
* * *

DIESE ÖFFENTLICHE URKUNDE über einen Dienstbarkeitsvertrag wird nach geschehener Lesung von den Vertragsparteien bzw. deren Vertreter als vollständig und richtig abgefasst genehmigt und unterzeichnet, worauf der Notar sie unter Beifügung des Notariatsstempels ebenfalls unterzeichnet und datiert.

Anhang 1 – Übersichtsplan



Anhang 2 – Planung 2030

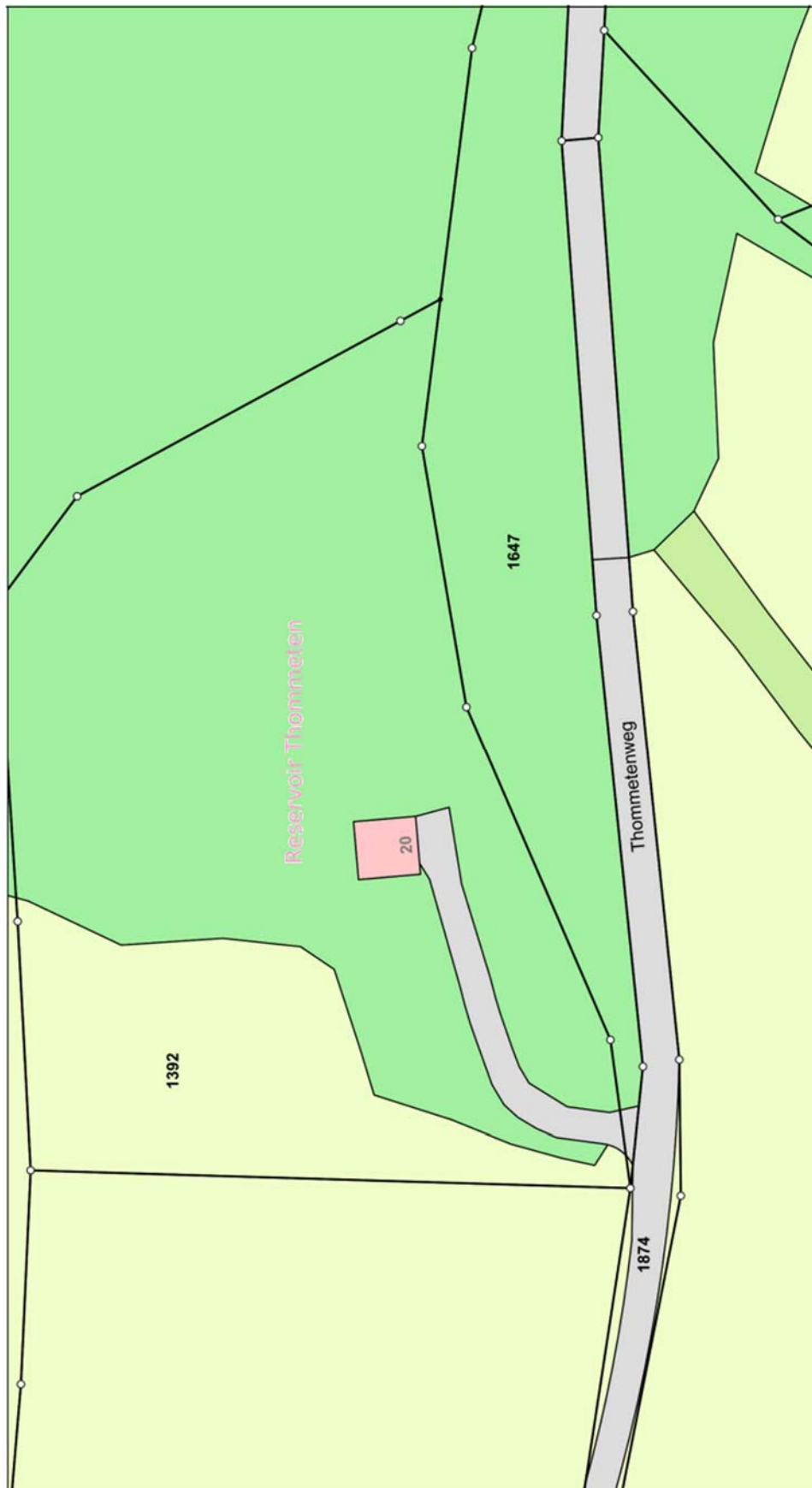


Voraussichtliche mittlere Wasserbezugsmengen (Normalbetrieb) im Jahr 2030. Auszug aus der regionalen Planung vom 15. Mai 2019 (Sutter AG / AUE)

Anhang 3 – Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen für die Gemeinden Oberdorf und Niederdorf

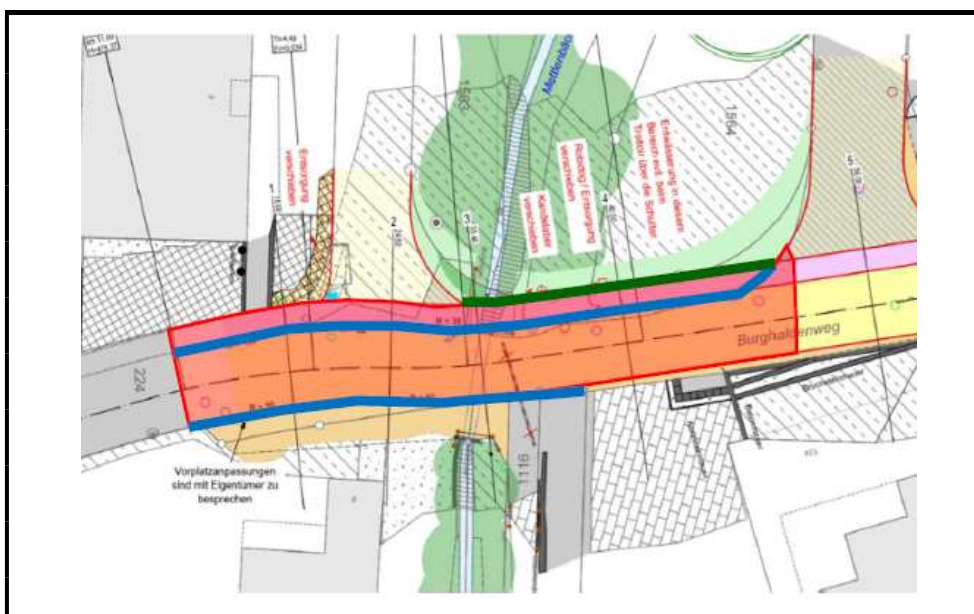
(gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) vom 19. August 2020)

Ein gemeinsames Notwasserkonzept der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf muss noch erarbeitet werden.

Anhang 4 – Situationsplan Reservoir Thommeten

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf zu genehmigen.

für die Sanierung eines Teilstücks des Burghaldenwegs inkl. Bachdurchlass Mettlenbächli

Die Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG offeriert die Sanierung des Teilstücks des Burghaldenwegs und den Ersatz des Bachdurchlasses Mettlenbächli zum Preis von insgesamt 350'000 Franken inkl. MwSt. Die Fläche der zu sanierenden Strasse beträgt 260 m². In der Offerte sind das Verlegen eines PE 80 Rohres für die zukünftige Beleuchtung auf einer Länge von 160 m, das Setzen von 2 Kandelabern, ein Trottoir zwischen der Gemeindestrasse Mettlen und der Stolltenstrasse sowie neue Stellsteine entlang des Bachdurchlasses enthalten.

Kostenvoranschlag detailliert:

Baumeisterarbeiten Bachdurchlass	CHF	105'000.00
Baumeisterarbeiten Strassenbau	CHF	80'000.00
Entsorgung Belag / Foundation	CHF	10'000.00
Strassenentwässerung	CHF	25'000.00
Öffentliche Beleuchtung (Baumeister + Montage)	CHF	20'000.00
Geländer Bachdurchlass	CHF	10'000.00
Markierung und Signalisation	CHF	1'000.00
Vermessung / Absteckung	CHF	2'500.00
Geometer	CHF	1'500.00
Ingenieurarbeiten: Entsorgungskonzept	CHF	3'000.00
Ingenieurarbeiten: Projektierung und Bauleitung	CHF	40'000.00
Ingenieur Statische Berechnungen (Betonplatte über Bachdurchlass)	CHF	3'000.00
Ingenieurarbeiten: Wasserbau	CHF	5'000.00
Diverses, Unvorhergesehenes	CHF	19'000.00
Zwischentotal	CHF	325'000.00
MwSt. 8.1 %, gerundet	CHF	25'000.00
Gesamttotal inkl. MwSt.	CHF	350'000.00

Für diese Arbeiten sind keine Budgetpositionen vorhanden, so dass diese Aufwendungen mittels einer Sondervorlage bewilligt werden müssen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, für die Sanierung eines Teilstücks des Burghaldenwegs inkl. des Bachdurchlasses Mettlenbächli einen Kredit von 350'000 Franken zu genehmigen.

Traktandum 7**Gründung Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgertal plus
Genehmigung der Statuten**

Ausgangslage

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) verlangt, dass sich die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zur Planung und Sicherstellung der Altersversorgung zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Die Gemeinde Niederdorf schloss sich mit 13 anderen Gemeinden (Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Oberdorf, Ramllinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg) zur Versorgungsregion Waldenburgertal plus zusammen. Als Rechtsform wurde eine schlanke Vertragslösung mit einer Delegiertenversammlung mit exekutiven Kompetenzen gewählt.

In der Versorgungsregion ABS (Allschwil, Binningen, Schönenbuch) wurde gegen diese Rechtsform vom Einwohnerrat Allschwil eine Beschwerde eingereicht. In der Folge hat das Kantonsgericht mit Urteil vom 1. Juli 2022 festgehalten, dass die Gemeinden gemäss Gemeindegesetz auf interkommunaler Ebenen nicht frei sind, Behörden mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen durch Vertrag einzusetzen. Seither haben die Delegiertenversammlungen der Versorgungsregionen, welche als Vertragslösung gegründet wurden, lediglich noch Kommissionscharakter mit beratender Funktion. Alle Entscheide müssen von jedem einzelnen Gemeinderat behandelt und genehmigt werden.

Dies hat zur Folge, dass einerseits die Delegiertenversammlung nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Sinne arbeiten kann und dass die Entscheidungswege unnötig verlängert werden. Gleichzeitig sind keine Mehrheitsentscheide mehr möglich, wie diese mit Quoren im Vertrag festgelegt wurden, es braucht immer die Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde. Die Versorgungsregion ist somit handlungsunfähig, wenn auch nur 1 Gemeinde einen Antrag nicht mitträgt. Da die Versorgungsregion als Vertragslösung keine Rechtsperson darstellt, kann sie keine Verfügungen erlassen. Sie kann somit ihrem gesetzlichen Auftrag, die Pflgetarife der Alters- und Pflegeheime zu verfügen, in ihrer jetzigen Form nicht nachkommen.

Überführung des Vertrags in die Statuten des Zweckverbandes

Um die ursprünglich angedachte Situation, welche mit der Vertragslösung geplant war, wieder herzustellen, wurden Statuten für einen Zweckverband erarbeitet. Diese basieren auf den Bestimmungen des Vertrags und wurden nur wo nötig inhaltlich angepasst und ergänzt, damit die Versorgungsregion zur juristischen Rechtsperson, sprich einem Zweckverband mit Verfügungsbefugnis, wird.

Die Statuten sehen keine eigene Geschäftsstelle vor, die Strukturen bleiben wie bei der Vertragslösung erhalten. Die Delegierten erhalten die Kompetenzen zurück, welche in der ursprünglichen Auslegung des Vertrags vorgesehen waren.

Die Gemeinderäte aller 14 Gemeinden haben im ersten Quartal 2025 die vorgeschlagenen Statuten genehmigt und werden diese nun den Einwohnergemeindeversammlungen zur Genehmigung vorlegen.

Um die Vertragslösung in einen Zweckverband überführen zu können, bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden.

Deshalb findet die Abstimmung darüber in zwei Schritten statt:

1. Es wird über die Statuten des Zweckverbands abgestimmt.
2. Werden die Statuten angenommen, wird über die Auflösung des Vertrags abgestimmt.

Die Vertragslösung wird nur dann beendet, wenn **sämtliche** Gemeinden, die der Versorgungsregion angehören, die Statuten des Zweckverbandes genehmigen und der Vertragslösung zustimmen.

Ansonsten bleibt der alte Vertrag in Kraft und wird allenfalls ordentlich gekündigt werden müssen von denjenigen Gemeinden, welche einen Zweckverband gründen wollen.

Statuten Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgertal plus

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsgemeinden, Name, Rechtsgrundlagen

¹Unter dem Namen „Versorgungsregion Waldenburgertal plus“ gründen die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg auf unbestimmte Dauer den Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180; Gemeindegesetz, GemG) und gemäss §4 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (SGS 941; APG).

²Der Sitz des Zweckverbands ist Niederdorf.

³Die Gemeindeverwaltung einer von der Delegiertenversammlung gewählten Verbandsgemeinde ist für die Rechnungslegung des Zweckverbands zuständig (rechnungsführende Gemeinde).

§ 2 Verbandszweck

¹Der Zweckverband erfüllt für die Verbandsgemeinden die ihnen vom Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11; APV) übertragenen Aufgaben und Pflichten.

²Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Betrieb einer Informations- und Beratungsstelle oder Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung;
- b. Abschluss der gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen;
- c. Festlegung der zu verrechnenden Tarife und anrechenbaren Kosten;
- d. Erlass von Verfügungen;
- e. Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

¹Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

²Die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

³Neu eintretende Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband einmalig eine Zahlung. Diese berechnet sich nach dem Eigenkapital des Zweckverbands zum Zeitpunkt des Eintritts, geteilt durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden, mal die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der neu eintretenden Verbandsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Angabe des Amtes für Daten und Statistik.

⁴Die Gemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

⁵Bei Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband richtet sich eine Auszahlung per Austrittsdatum sinngemäss nach dem Schlüssel gemäss Abs. 3.

⁶Gemeinden, welche aus der Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

C. Organe des Zweckverbands

§ 4 Organe

¹Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

§5 Zeichnungsberechtigung

¹Zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den Zweckverband sind das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktariat jeweils zu zweit befugt.

D. Delegiertenversammlung

§6 Zusammensetzung und Entschädigung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.

²Jede Verbandsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig Inhabende, Angestellte oder Mitglieder eines Organs eines Leistungserbringers in der Versorgungsregion sind.

³Jede Verbandsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten selber.

⁴Die Amtsperiode für die Delegierten dauert vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode gemäss §12a GemG.

⁵Delegiert eine Verbandsgemeinde ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates in die Delegiertenversammlung, dann erlischt sein Mandat, falls die Person vor oder während der Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderats ausscheidet.

⁶Die Delegierten werden von der Versorgungsregion gemäss den Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

§ 7 Stellvertretung

¹Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ist zulässig.

²Die Verbandsgemeinde meldet dem Präsidium der Delegiertenversammlung vorab, wenn sie durch eine/n Ersatzdelegierte/n vertreten wird. Die Meldung einer/s Ersatzdelegierten kann für eine längere Zeitperiode erfolgen.

§ 8 Konstituierung

¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

²Sie wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium, ein Aktuariat sowie Ressortverantwortliche.

§ 9 Einberufung

¹Ordentliche Versammlungen finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung).

²Das Aktuariat beruft die Delegiertenversammlung schriftlich (elektronisch oder Papierform) mit Bekanntgabe der Traktanden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ein. Die Einladung wird an die Delegierten sowie die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden verschickt.

³Zu Beginn einer Amtsperiode beruft die rechnungsführende Gemeinde die erste Delegiertenversammlung ein.

⁴Die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen zu Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Verbandsgemeinden mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung durch die Delegierten zur Vernehmlassung zugestellt.

⁵Delegierte haben das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.

⁶Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Präsidium oder von mindestens 1/3 der Delegierten unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung hat innert vier Wochen seit Vorliegen des Antrags zu erfolgen. Die ausserordentliche Versammlung hat innerhalb von acht Wochen seit Eingang des Antrages stattzufinden.

⁷Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Beschlussfassung

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

⁴Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

⁵Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich anderslautender Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss §11 Abs. 2 Bst. g, h, i, j, r, s, t, x und y müssen von den anwesenden Delegierten mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Die Beschlüsse gemäss §11 Abs. 2 Bst. s, t, x und y müssen zusätzlich von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, für welche die Versorgungsregion gemäss APG und APV zuständig ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:

NIEDERDORF LÄBT ...

- a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion;
- b. Genehmigung des Budgets und Investitionen der Versorgungsregion (gemäss §§15 und 16);
- c. Genehmigung der Jahresrechnung der Versorgungsregion (gemäss §§15 und 16) und Kenntnisnahme des Berichts der RPK (gemäss §13 Abs. 7);
- d. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit im Rahmen des Budgets;
- e. Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums, Aktuariats und der Ressortverantwortlichen;
- f. Wahl der Rechnungsprüfungskommission gemäss §13 Abs. 3;
- g. Wahl der rechnungsführenden Verbandsgemeinde gemäss §1 Abs. 3;
- h. Erstellung und Genehmigung des Versorgungskonzepts gemäss §20 APG;
- i. Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern gemäss §21 APG;
- j. Festlegung der zu verrechnenden Tarife und anrechenbaren Kosten der Leistungserbringer;
- k. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
- l. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG;
- m. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
- n. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
- o. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und der Delegierten an die Delegiertenversammlung;
- p. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen, sowie Vergabe von Mandaten;
- q. Beizug von externen Fachpersonen;
- r. Erlass von ausführenden Verordnungen (§34 GemG) und Ausführungsbestimmungen;
- s. Änderung der Statuten (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- t. Auflösung des Zweckverbandes (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- u. die Festlegung des Stellenetats sowie des Pflichtenhefts der Informations- und Beratungsstelle;
- v. die Anstellung des Personals der Informations- und Beratungsstelle;
- w. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichtes der Informations- und Beratungsstelle;
- x. Aufnahme neuer Verbandsgemeinden (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden);
- y. den Ausschluss einer Verbandsgemeinde (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der auszuschliessenden Gemeinde).

³Die Aufgaben des Präsidiums beinhalten:

- a. Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
- b. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Verbandsgemeinden;

- c. Erlass von Verfügungen, welche aus Beschlüssen durch die Delegiertenversammlung nötig werden;
- d. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

§ 12 Protokoll

¹Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

²Das Protokoll ist innert zwei Wochen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

E. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbandes. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz (§§99 und 100 GemG).

²Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

³Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt gemäss §12 GemG.

⁴Bei der Wahl sorgt die Delegiertenversammlung für eine angemessene Berücksichtigung der Rechnungsprüfungskommissionen aller Verbandsgemeinden.

⁵Die erste Amtsperiode dauert ab Inkrafttreten der Statuten:

- a. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2028;
- b. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2029;
- c. Für ein Mitglied bis zum 30. Juni 2030.

⁶Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung durch die Versorgungsregion entschädigt.

⁷Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April schriftlich Bericht.

F. Finanzierung und Kostenverteilung

§ 14 Finanzierung

¹Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands anteilmässig. Der Beitrag für das laufende Jahr wird anhand der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik vom 31. Dezember des Vorjahres und des während des Budgetierungszeitpunkts festgelegten Pro-Kopf-Beitrages ermittelt.

²Mit der Genehmigung des Budgets legt die Delegiertenversammlung jährlich den Pro-Kopf-Beitrag für das Folgejahr fest.

³Die Gesamtheit der Pro-Kopf-Beiträge orientiert sich an den mit dem Budget eruierten Kosten. Allfällige Überschüsse sind dem Eigenkapital des Verbands zuzuweisen.

⁴Können die Kosten nicht mit dem Eigenkapital und den Gemeindebeiträgen des laufenden Jahres gedeckt werden, kann die Delegiertenversammlung eine Nachzahlung beschliessen.

⁵Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils bis zum 31. März die Zahlung ihres Beitrags gemäss Abs. 1.

⁶Der Beitrag gemäss Abs. 5 ist für die einzelnen Verbandsgemeinden eine gebundene Ausgabe.

⁷Das Guthaben der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus (Vertragslösung) wird mit der Gründung des Zweckverbandes Versorgungsregion Waldenburgerthal plus zugunsten des Zweckverbands überschrieben.

§ 15 Rechnungsjahr, Jahresrechnung, Budget

¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die rechnungsführende Gemeinde legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der RPK zur Prüfung vor.

³Das Präsidium beantragt der Delegiertenversammlung das Budget für das Folgejahr.

⁴Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion.

⁵Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Abs. 4 zur Kenntnis.

⁶Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden des entsprechenden Gemeindebeitrags obliegt den jeweiligen Vertretungen der Verbandsgemeinden.

§ 16 Investitionen

¹Für Investitionen können bei den Verbandsgemeinden Investitionsbeiträge beantragt werden.

²Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³Die Investitionsbeiträge werden den Verbandsgemeinden anteilmässig nach aktuellster Einwohnerzahl gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik zum Zeitpunkt der Abrechnung in Rechnung gestellt.

§ 17 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

²Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 18 Rechtsschutz

¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Zweckverbandes kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 19 Konflikterledigung

¹Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten Konflikte, sind die Verbandsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

²Kann keine Einigung erzielt werden, können die Verbandsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 20 Genehmigungen, Inkrafttreten,

¹Diese Statuten werden durch die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden beschlossen.

²Sie treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per X. Monat XXXX in Kraft.

³Werden die Statuten bei der Gründung des Zweckverbandes nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gelten sie trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.

§21 Übergangsbestimmungen

¹Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft der Statuten bis zum 30. Juni 2028.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung:

Antrag 1

Die Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenburgerthal plus zu genehmigen, *unter Vorbehalt* der Genehmigung dieser Statuten durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden des Vertrags vom 1. Januar 2021 sowie *unter Vorbehalt* der Auflösung des Vertrags der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus vom 1. Januar 2021 per 31. Dezember 2025 durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden.

Antrag 2 (nur falls Antrag 1 angenommen wurde)

Den Vertrag der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus vom 1. Januar 2021 per 31. Dezember 2025 ausserordentlich aufzulösen, *unter Vorbehalt* der Auflösung dieses Vertrags durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden sowie *unter Vorbehalt* der Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenburgerthal plus durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden.

Traktandum 8**Verkauf Teil der Stammparzelle Nr. 972 (GB Niederdorf), Im Wiedenacker 1**

Andreas von Bergen und Rita Muster, wohnhaft Im Wiedenacker 1, haben ihr Interesse am Kauf eines Teils der Stammparzelle Nr. 972 (Grundbuch Niederdorf) angemeldet. Das auf diesem Teil eingetragene Baurecht bzw. die daraus folgende Baurechtsparzelle Nr. D973 ist bereits in ihrem Besitz.

Situationsplan:



Das bisherige Gutachten über die Bewertung der Baurechtsparzellen Ost in Niederdorf datiert vom 23. August 2021 mit einem m²-Preis von CHF 390.00. Bevor ein entsprechendes Kaufangebot abgegeben worden ist, hat der Gemeinderat das vorliegende Gutachten überprüfen lassen.

Die Neubewertung hat einen höheren m²-Preis von CHF 450.00 ergeben. Massgebend für den höheren m²-Preis ist die Tatsache, dass in den letzten dreieinhalb Jahren die Werte, die den Liegenschaftsmarkt betreffen wie Landpreise, Baupreise, Baunebenkosten und entsprechend die gehandelten Preise (Verkehrswerte) gestiegen sind.

Basierend auf diesen Grundlagen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. März 2025 beschlossen, den m²-Preis auf CHF 450.00 festzusetzen. Bei einer Fläche von 602 m² des betreffenden Teils der Stammparzelle Nr. 972 ergibt dies einen Kaufpreis von CHF 270'900.00. Das Angebot ist Herrn von Bergen und Frau Muster mit Datum vom 21. März 2025 unterbreitet worden, welchem sie am 7. April 2025 zugestimmt haben.

Mit diesem Angebot hat der Gemeinderat seine Sorgfaltspflicht erfüllt, indem er die gemeindeeigenen Baurechtsparzellen zu marktüblichen Preisen anbietet.

Die betreffende Parzelle ist Bestandteil des Finanzvermögens der Gemeinde und kann somit veräussert werden. Gemäss § 7 lit. b der Gemeindeordnung muss die Veräusserung dieser Parzelle durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Verkauf eines Teils der Stammparzelle Nr. 972 (Grundbuch Niederdorf) an Andreas von Bergen und Rita Muster zum Preis von CHF 270'900.00 zuzustimmen.

Traktandum 9**Revision Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler**

Das Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler datiert vom 1. August 2004 und ist in einigen Punkten zu präzisieren und anzupassen.

Die Präzisierungen und Anpassungen sind im nachstehenden Reglement mit **gelb** markiert:

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG):

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Dieses Reglement regelt die Richtlinien für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an die Kosten des Besuchs der Musikschule beider Frenkentäler.
- ² Sozialbeiträge werden an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschüler, die noch in Ausbildung sind, ausgerichtet.
- ³ Es besteht kein automatischer Anspruch auf Sozialbeiträge. Eine Überprüfung durch die **Einwohner** Gemeinde erfolgt **nur** auf **ein** entsprechendes Gesuch hin.

§ 2 Administrativer Ablauf, Beitragsleistungen

- ¹ Die Gemeinde **Niederdorf** leistet an Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte aus finanziell schwachen Verhältnissen einen Sozialbeitrag. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das Nettoeinkommen **gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung** des Gesuchstellers. Für volljährige Musikschüler in Ausbildung wird das Nettoeinkommen der Eltern als Grundlage beigezogen.
- ² Zusammen mit dem Gesuchsformular, welches auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:
Die Lohnabrechnungen **en** der letzten drei Monate, die letzte definitive Steuerveranlagung sowie die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule beider Frenkentäler mit einer Zahlungsbestätigung.
- ³ Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschüler in Ausbildung stellen zusammen mit den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen Antrag auf einen Sozialbeitrag und reichen diesen auf der Gemeindeverwaltung ein. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Beitragssätze den zustehenden Sozialbeitrag, der dann **nach Genehmigung durch den Gemeinderat** an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschüler überwiesen wird.
- ⁴ Ein Sozialbeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Schuljahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.

§ 3 Beitragsleistungen

¹ Der massgebende Beitragssatz wird aufgrund des Nettoeinkommens der letzten definitiven Steuerveranlagung (Ziffer 790 der Veranlagungsverfügung) sowie der Anzahl Kinder (einschliesslich volljähriger Kinder in Ausbildung), die die Musikschule beider Frenkentäler besuchen, gemäss folgender Tabelle festgelegt:

Nettoeinkommen	Sozialbeitragssatz			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
bis CHF 30'000	70 %	80 %	80 %	90 %
bis CHF 40'000	55 %	65 %	65 %	75 %
bis CHF 50'000	40 %	50 %	50 %	60 %
bis CHF 60'000	20 %	30 %	30 %	40 %
bis CHF 70'000	-	10 %	10 %	20 %

² Bei Nettoeinkommen von mehr als CHF 70'000 wird keine Subvention geleistet.

³ Für die Festlegung des Beitragssatzes sind nur diejenigen Kinder massgebend, die die Musikschule beider Frenkentäler besuchen. Kinder, die den musikalischen Grundkurs besuchen, werden nicht eingerechnet.

§ 4 Ausnahmeregelung

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin ausnahmsweise von den Bestimmungen des Reglements abweichen.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per XX.XX.2025 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler vom 1. August 2004 aufgehoben.

Rechtliche Erläuterung

Gemäss § 47 des Gemeindegesetzes muss eine Reglementsanpassung zwingend durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Das Reglement wurde durch die Abteilung Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Das revidierte Reglement ist ab 28. Mai 2025 auf der Gemeindewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler zu genehmigen.